

Satzung des Saarländischen Rundfunks

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2024

Veröffentlicht auf sr.de nach § 2 Abs. 11 SR-Gesetz am 23. Februar 2024

Abschnitt I.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Aufgaben, Verpflichtungen.....	2
Abschnitt II.....	2
A Der Rundfunkrat.....	2
§ 3 Amtszeit, Rechtsstellung, Wahlen, Geschäftsordnung.....	2
§ 4 Vorsitz im Rundfunkrat.....	3
§ 5 Sitzungen.....	3
§ 6 Ladung.....	4
§ 7 Teilnahme an Sitzungen.....	4
§ 8 Öffentlichkeit.....	4
§ 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	5
§ 10 Ausschüsse.....	5
§ 11 Programmbeirat.....	5
B Der Verwaltungsrat.....	6
§ 12 Rechtsstellung und Wahlen.....	6
§ 13 Vorsitz im Verwaltungsrat.....	7
§ 14 Sitzungen, Beschlussfassung in besonderen Fällen.....	7
§ 15 Ausschüsse.....	8
C Der Intendant/Die Intendantin.....	8
§ 16 Dienstvertrag.....	8
§ 17 Wahl, Neuwahl, Vertretung.....	9
§ 18 Pflichten des Intendanten/der Intendantin, Vertretung.....	9
§ 19 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.....	10
D Das Direktorium.....	10
§ 20 Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Geschäftsordnung.....	10
§ 21 Wahl, Vertretung der Direktoren/Direktorinnen.....	11
§ 22 Gliederung des Saarländischen Rundfunks, Direktorium, leitende Angestellte, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan.....	11
§ 23 Wirtschaftsplan.....	12
Abschnitt III.....	12
§ 24 Schlussbestimmungen.....	12

Abschnitt I

§ 1 Name, Sitz

(1) ¹Die Anstalt trägt den Namen „Saarländischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

(2) Der Saarländische Rundfunk hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben, Verpflichtungen

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt und ihrer Organe ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz), des Saarländischen Mediengesetzes (SMG), des Medienstaatsvertrages (MStV) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie aus den Richtlinien, durch die der Saarländische Rundfunk seinen Auftrag näher ausgestaltet.

Abschnitt II

A Der Rundfunkrat

§ 3 Amtszeit, Rechtsstellung, Wahlen, Geschäftsordnung

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates und seiner Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit des Rundfunkrates und seiner Mitglieder, welcher auf die Amtszeit des am 1. Januar 2020 konstituierten Rundfunkrates folgt, am 1. Juli 2024. ²Die Amtszeit des am 1. Juli 2024 konstituierten Rundfunkrates verlängert sich um sechs Monate und endet am 31. Dezember 2028.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt die Entsendung nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrates ist ehrenamtlich.

(4) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und die den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder und der Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Rundfunkrates und der Mitglieder des Programmbeirates, die nicht dem Rundfunkrat angehören, sowie der Vertreter/Vertreterinnen des Saarländischen Rundfunks im Programmbeirat Deutsches Fernsehen/ARD und im Programmbeirat ARTE Deutschland wird vom Rundfunkrat festgesetzt.

(5) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorsitz im Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

(2) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates führt die Geschäfte des Rundfunkrates. ²Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. ³Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so übt der Stellvertreter/die Stellvertreterin seine Befugnisse aus; das gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nicht gewählt ist. ⁴Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitglieds wahr.

(3) ¹Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitglieds weiter. ²Zur Geschäftsführung des den Vorsitz führenden Mitglieds gehört auch die Einberufung des Rundfunkrates zu Beginn einer neuen Amtszeit.

§ 5 Sitzungen

(1) Sitzungen des Rundfunkrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(2) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Einladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.

(3) ¹Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens sechs Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin

es schriftlich beantragen. ²Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.

(5) ¹Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. ²Nach Entscheidung des den Vorsitz führenden Mitglieds können sie auch ganz oder teilweise als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

§ 6 Ladung

(1) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrates werden von dem Vorsitz führenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen; zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden. ³Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwährend.

(2) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin davon zu unterrichten. ²Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrates kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der Stellvertreter/die Stellvertreterin sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(3) ¹Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. ²Die stellvertretenden Mitglieder, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GO RR Mitglied eines Ausschusses des Rundfunkrates sind, werden gemäß Absatz 1 eingeladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Intendant/die Intendantin, die Mitglieder des Direktoriums, der Justitiar/die Justitiarin sowie ein Mitglied des Personalrates gemäß § 112 Abs. 1 Satz Saarländisches Personalvertretungsgesetz (SPersVG) sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. ²Sie sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, ein Beratungsgegenstand betrifft ihre Person. ³Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Der Rundfunkrat kann zu seinen Sitzungen Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich und werden live gestreamt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder von der Beratung einzelner Gegenstände ausschließen.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit Rücksichtnahmen auf das Wohl des Saarländischen Rundfunks oder berechnete Interessen Einzelner einer öffentlichen Beratung entgegenstehen. ²Berechnete Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung der persönlichen Verhältnisse oder finanziellen Angelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen erfordert.

³Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen vertraulich sind, sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Macht der Intendant/die Intendantin Gründe des Absatzes 2 geltend, so bedarf die Ablehnung seines Antrages auf nicht-öffentliche Beratung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.

(4) ¹Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ²Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(5) Verlauf und Ergebnis der Behandlung einzelner Beratungsgegenstände des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung sind vertraulich, wenn nicht der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Falle eines Antrages nach Absatz 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates sind nicht-öffentlich.

§ 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Rundfunkrat unterrichtet die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Gegenstände seiner Beratungen, soweit nicht §§ 8 Abs. 1, 2, 4 oder 5 der Satzung dem entgegensteht.

§ 10 Ausschüsse

(1) ¹Der Rundfunkrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. ²Die Geschäftsordnung des Rundfunkrates bestimmt, in welche Ausschüsse auch stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates entsandt werden können. ³Beratende Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SR-Gesetz können nicht in die Ausschüsse entsandt werden.

(2) In den Ausschüssen sollen Frauen hälftig vertreten sein.

(3) ¹Die Ausschüsse bereiten insbesondere die Beschlüsse des Rundfunkrates vor. ²Hierzu gehört auch die Übermittlung der Ausschussprotokolle an die Mitglieder des Rundfunkrates.

(4) ¹Die den Vorsitz im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat führenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Intendant/die Intendantin, das Direktorium sowie der Justitiar/die Justitiarin sind berechtigt, an den Ausschuss-Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Sachverständige können hinzugezogen werden.

(5) Der Rundfunkrat wählt die Ausschussmitglieder.

§ 11 Programmbeirat

(1) Es wird ein Programmbeirat gebildet.

(2) ¹Der Rundfunkrat kann in den Programmbeirat auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind; ihre Zahl darf zwei Fünftel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. ²Bei der Berufung der Personen, die nicht dem Rundfunkrat angehören, soll er zwei Personen aus dem Kreis von Vereinigungen berufen, die auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit bzw. der deutsch-luxemburgischen Zusammenarbeit tätig sind. ³Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Programmbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Rundfunkrates.

(3) ¹Der Programmbeirat tagt in der Regel vierteljährlich einmal. ²Er tritt ferner zusammen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens fünf Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) Mit Zustimmung des Programmbeirates kann der Intendant/die Intendantin die für den jeweiligen Tagesordnungspunkt zuständigen Verantwortlichen des Programms zu den Sitzungen des Programmbeirates hinzuziehen.

(5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

B Der Verwaltungsrat

§ 12 Rechtsstellung und Wahlen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Beginn ihrer Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb der darauffolgenden zwei Monate erfolgen.

(3) ¹Der Rundfunkrat kann ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates auf schriftlichen Antrag des Verwaltungsrates abberufen, wenn einer der Beendigungsgründe nach § 6 Abs. 7 Satz 2 SR-Gesetz vorliegt oder dessen Verbleiben im Amt eine ernste Schädigung der Anstaltsinteressen darstellen würde. ²Der Rundfunkrat kann auch von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrates anfordern und danach die Abberufung gemäß Satz 1 beschließen.

(4) ¹Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April des Jahres der Wahl und beträgt vier Jahre.

²Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 des SR-Gesetzes oder des Absatzes 3 nimmt ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates die Geschäfte auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit wahr, bis ein neues Mitglied gewählt ist.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. ²Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung. ³Das Nähere dazu sowie zu der Abrechnung der Reisekosten regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 13 Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

(2) ¹Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates führt die Geschäfte des Verwaltungsrates. ²Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. ³Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, übt der Stellvertreter/die Stellvertreterin dessen Befugnisse aus; das Gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nicht gewählt ist. ⁴Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste vom Rundfunkrat gewählte Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitglieds wahr.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitglieds weiter.

§ 14 Sitzungen, Beschlussfassung in besonderen Fällen

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(2) ¹Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin oder
- d) das Direktorium

es schriftlich beantragen. ²Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das den Vorsitz führende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. ³Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwahrend. ⁴In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das den Vorsitz führende Mitglied die Frist auf einen Tag abkürzen.

(4) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Ladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(5) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungspunkte erörtert werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen außer dem Intendanten/der Intendantin, den Mitgliedern des Direktoriums und dem Justitiar/der Justitiarin Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

(7) Über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 12 Abs. 4 des SR-Gesetzes entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 15 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils drei seiner gewählten Mitglieder, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

(3) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Intendant/die Intendantin, die Mitglieder des Direktoriums und der Justitiar/die Justitiarin sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

C Der Intendant/Die Intendantin

§ 16 Dienstvertrag

(1) Das Amt des Intendanten/der Intendantin und dessen/deren Anstellungsverhältnis beginnen mit dem im Dienstvertrag festgesetzten Zeitpunkt.

(2) ¹Kommt in angemessener Zeit ein Dienstvertrag nicht zustande, so ist der Rundfunkrat zu unterrichten. ²Dieser kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bindende Richtlinien für den Dienstvertrag mit dem Intendanten/der Intendantin beschließen.

§ 17 Wahl, Vertretung

(1) ¹Frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Intendanten/der Intendantin soll die Wahl stattfinden. ²Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach Ausscheiden des Intendanten/der Intendantin stattfinden. ³Das Amt des Intendanten/der Intendantin ist öffentlich auszusprechen.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Rundfunkrat eine Findungs- und Wahlkommission. ²Dieser gehören das vorsitzführende und stellvertretend vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates, die vorsitzführenden Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates sowie das vorsitzführende und stellvertretend vorsitzführende Mitglied des Verwaltungsrates an.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des Intendanten/der Intendantin nimmt der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin dessen/deren Aufgaben wahr.

(4) Scheidet auch der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so nimmt der weitere Direktor/die weitere Direktorin die Befugnisse bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wahr.

§ 18 Pflichten des Intendanten/der Intendantin, Vertretung

(1) ¹Der Intendant/Die Intendantin ist an die von Rundfunkrat und Verwaltungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse gebunden. ²Er/Sie ist zu Auskünften und Informationen über wesentliche Vorgänge verpflichtet.

(2) ¹Der Intendant/Die Intendantin bestellt mit Zustimmung des Rundfunkrates einen Direktor/eine Direktorin zum stellvertretenden Intendanten/zur stellvertretenden Intendantin. ²Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Intendanten/der Intendantin und des stellvertretenden Intendanten/der stellvertretenden Intendantin nimmt das weitere Mitglied des Direktoriums die Stellvertretung wahr. ³Der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin und der weitere Stellvertreter/die weitere Stellvertreterin zeichnen insoweit in Vertretung des Intendanten/der Intendantin. ⁴Dauert die Verhinderung des Intendanten/der Intendantin länger als sieben Tage, so sind die den Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates zu unterrichten.

§ 19 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

¹Der Intendant/die Intendantin bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) unbeschadet § 13 Abs. 5 und 6 SR-Gesetz zum Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen der Leitenden Angestellten gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 SR-Gesetz (§ 22 Abs. 1) und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Bezügen, die über der jeweils höchsten Gruppe der Vergütungsordnung des Saarländischen Rundfunks liegen,
- b) zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- c) zum Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung an ihnen,
- d) zur Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- e) zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung von Bürgschaften,
- f) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art und Führung eines Rechtsstreits, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits € 62.500,-- übersteigen. ²Darunter fallen nicht Betriebsaufwendungen (Personal-, Programm-, Sachaufwendungen) und Investitionen, die zum Betrieb der Anstalt im bisherigen Umfang notwendig sind, wenn die dafür benötigten Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen.

D Das Direktorium

§ 20 Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Geschäftsordnung

(1) ¹Dem Direktorium gehören neben dem Intendanten/der Intendantin, der Programmdirektor/die Programmdirektorin und der Verwaltungs- und Betriebsdirektor/die Verwaltungs- und Betriebsdirektorin an. ²Sie sollen die Bereiche Verwaltung und Betrieb sowie Programm vertreten. Eine geteilte Führung ist möglich.

(2) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums ihren oder seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.

(3) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung und des Letztentscheidungsrechts des Intendanten/der Intendantin zuständig, insbesondere für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie

- a) Fragen der Programm-, Digital-, und Personalstrategie
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
- e) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
- f) zur Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- g) zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung von Bürgschaften,

2. die Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors/einer Direktorin.

(4) ¹Kommt im Direktorium keine Einigung zustande, entscheidet der Intendant/die Intendantin durch Beschluss. ²Über diesen Beschluss ist der Verwaltungsrat unter Beachtung der jeweiligen Ladungsfristen in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu informieren.

(5) Für die Mitglieder des Direktoriums gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(6) ¹Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 21 Wahl der Direktoren/Direktorinnen

(1) Der Programmdirektor/die Programmdirektorin wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des/der Intendanten/in nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für sechs Jahre gewählt.

(2) Der Verwaltungs- und Betriebsdirektor/die Verwaltungs- und Betriebsdirektorin wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Intendanten/der Intendantin nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für sechs Jahre gewählt.

(3) ¹Frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Direktors/der Direktorin soll die Wahl stattfinden. ²Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt stattfinden.

§ 22 Gliederung des Saarländischen Rundfunks, Direktorium, leitende Angestellte, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan

(1) Leitende Angestellte des Saarländischen Rundfunks gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 SR-Gesetz sind die Direktoren/Direktorinnen und der Justitiar/die Justitiarin.

(2) ¹Der Saarländische Rundfunk gliedert sich in die Intendanz und zwei Direktionen. ²Der Programmdirektor/die Programmdirektorin und der Verwaltungs- und Betriebsdirektor/die Verwaltungs- und Betriebsdirektorin leiten jeweils eine Direktion.

(3) ¹Das Direktorium erlässt für den Betrieb der Anstalt mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung aus der sich die Geschäftsbereiche der Direktoren/Direktorinnen und leitenden Angestellten ergeben. ²Der Organisationsplan ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

(4) Mehrere Geschäftsbereiche können durch einen Direktor/eine Direktorin wahrgenommen werden.

(5) Der Intendant/Die Intendantin erlässt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 23 Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, seine Feststellung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk und den Bestimmungen der Finanzordnung.

Abschnitt III

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung nach § 2 Abs. 11 SR-Gesetz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saarländischen Rundfunks in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1999 (Amtsblatt S. 536), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Juli 2016 außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. Februar 2024

Martin Grasmück
Intendant